



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.780/0006-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 16.04.2014

Betreff: Klarstellung betreffend die Durchführung der praktischen Fahrlehrer- und Fahrschullehrererausbildung; Kooperation der ermächtigten Ausbildungsstätten mit Fahrschulen

Seit 1. März 2013 ist die Fahrlehrer- und Fahrschullehrererausbildung nur in ermächtigten Ausbildungsstätten zulässig. Nunmehr sind Unklarheiten aufgetreten, wie die praktische Ausbildung (insbesondere praktische Ausbildung II gemäß Anlage 10d zur KDV) durchgeführt werden soll.

Gemäß § 64c Abs. 10 KDV 1967 hat die praktische Ausbildung entsprechend der angestrebten Klasse nach dem Lehrplan gemäß Anlage 10d im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen. Sie hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrerberechtigung durch Mitfahren bei Schulfahrten und durch probeweises Erteilen von praktischem Unterricht unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrerberechtigung zu erfolgen.

Da ein Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht (30 UE) und die Erteilung von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers (30 UE) im Rahmen einer ermächtigten Ausbildungsstätte nicht möglich ist, hat die praktische Ausbildung II im Rahmen der F(S)L-Ausbildung weiterhin in Kooperation zwischen den ermächtigten Ausbildungsstätten und Fahrschulen zu erfolgen, d.h. die ermächtigten Ausbildungsstätten wickeln die praktische Ausbildung II gemäß Anlage 10d zur KDV in Kooperation mit Fahrschulen ab.

Als Nachweis, dass es sich um einen in Ausbildung befindlichen Fahr(schul-)lehrer handelt, muss dieser eine Bestätigung der ermächtigten Ausbildungsstätte mitführen. Aus dieser muss hervorgehen, dass es sich um die Absolvierung der praktischen Ausbildung II gemäß Anlage 10d zur KDV im Rahmen der Fahrlehrer- bzw. Fahrschullehrererausbildung in der ermächtigten Fahr(schul-)lehrererausbildungsstätte „.....“
in Kooperation mit der Fahrschule „.....“
handelt.

Weiters muss darin auch bestätigt werden, dass die vorangehenden Abschnitte der Anlage 10d zur KDV und insbesondere die praktische Ausbildung I gemäß Anlage 10d zur KDV bereits absolviert worden sind.

Das gilt sinngemäß ebenso für die praktische Ausbildung II für die Klasse A (Z 2 der Anlage 10d zur KDV), die praktische Ausbildung für die Klasse C (Z 3 der Anlage 10d zur KDV) und die praktische Ausbildung für die Klasse D (Z 6 der Anlage 10d zur KDV).

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dr. Wilhelm Kast
Tel.: +43 (1) 71162 65 5317
Fax: +431 71162 65 65317
E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-04-16T13:41:53+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	Gna+cTmugN+XRZelCITaOn8Bxlj8vL3dw/X+qRGgEAlorEBr6XNYN8lsRpiOEkaGnRjEY1rMuVvJum/rHsDKxhH5q8DMecVBdZtb5RESgXjJI55CtjnPnCVzn/g3aV7sSyi2cA97ZaxAkJhvb6C5gYm8vckBsO6L/HikuFiQg4w=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	